

An dieser Stelle möchten wir Ihnen ab sofort waffenrechtliche Fragen und Begriffe näherbringen und erläutern. Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sport-schützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden – Württemberg).

## Teil 4/20:

### Waffenrechtliche Erlaubnisse – Vereins-Waffenbesitzkarte (WBK)

#### § 10 Waffengesetz: Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

Die WBK ist eine waffenrechtliche Erlaubnis, die zum Erwerb und Besitz von Waffen berechtigt. In einer WBK werden erlaubnispflichtige Schusswaffen des Besitzers behördlich registriert.

Erworbene Waffen sind innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Behörde anzumelden und in die WBK eintragen zu lassen. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Waffen erworben werden (Erwerbstreckungsgebot).

Eine WBK kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden.

Der Verein hat der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen eine verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen sowie die erforderliche Sachkunde nachweisen können. Diese Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein oder in leitender Stellung tätig sein. Es kann quasi jedes Vereinsmitglied benannt werden, dass die geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Scheidet die benannte Person aus dem Verein aus oder liegen nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen vor, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, so ist die Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die WBK zurückzugeben.

#### Hinweise:

- Es gibt spezielle Vereinswaffenbesitzkarten, dabei handelt es sich um eine grüne WBK.
- Es können auch mehrere verantwortliche Personen benannt werden.
- Die benannten Personen sind vom Verein zu unterrichten, dass sie einer waffenrechtlichen Prüfung unterzogen werden und diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden durch die Behörde. Die benannten Personen müssen hierzu ihr Einverständnis geben. Diese unterschriebenen Erklärungen sind dem Antrag beizufügen.

- Wird eine Person benannt, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und es sollen Großkaliberwaffen eingetragen werden in die Vereins-WBK, muss diese Person das geforderte Gutachten nach §6 Absatz 3 (Medizinisch-Psychologisches Gutachten) vorlegen.
- Wird eine Person benannt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im gleichen Zuständigkeitsbereich der für den Verein verantwortlichen Behörde hat, werden bei der für die Person zuständigen Behörde, die erforderlichen Auskünfte eingeholt (Zuverlässigkeit, Eignung). Diese Behörde wird auch über die Benennung zur verantwortlichen Person für eine Vereins-WBK informiert.
- Das Erwerbstreckungsgebot gilt auch für Vereine.

Wie viele Waffen bekommt ein Verein von der zuständigen Behörde genehmigt, welche Faktoren spielen dabei eine Rolle?

- Die Anzahl ist abhängig vom Aufbewahrungskonzept, welches der Verein mit der Behörde abgestimmt hat.
- Anzahl der Vereinsmitglieder spielt eine Rolle
- Welche Disziplinen können im Verein geschossen werden?
- Wie viele Neumitglieder schießen regelmäßig mit Vereinswaffen, um ihren Bedürfnisnachweis erbringen zu können?
- Gibt es Vereinsmitglieder, die ausschließlich mit Vereinswaffen schießen, also gar keine eigenen Waffen besitzen?

Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.

**Waffenbesitzkarte**  
für schießsportliche Vereine  
und jagdliche Vereinigungen

Nr. \_\_\_\_\_

Dem/Der \_\_\_\_\_  
(Vereinsname)

\_\_\_\_\_ (Vereinsname)

in \_\_\_\_\_  
(Vereinsitz)

wird eine Vereins-Waffenbesitzkarte für Schusswaffen des Vereins erteilt.  
Die Vereins-Waffenbesitzkarte berechtigt die auf den Seiten 6 und 7 eingetragene(n) verantwortliche(n) Person(en), für den Verein die von der Behörde in den Spalten 1 bis 3 bezeichneten Schusswaffen zu erwerben und zu besitzen.